

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

vom 11.11.2020

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47/20 vom 03.12.2020, S. 298

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni. 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.302), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 11. November 2020 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 5 des ThürStrG wird, vorbehaltlich des § 9 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
- b) die Überwege,
- c) die Radwege
- d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,
- e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und Ähnliches,
- f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten. Die Reinigungspflicht nach diesem Absatz besteht nur, soweit dies gefahrlos möglich ist.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr – Straßenverkehrsordnung -StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als

H 4

Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch -BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so ist anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu reinigen. Die Grundstücke bilden mit den an die Straßen angrenzenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit. Dies gilt auch, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des vorderen Grundstückes, fortgehend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(5) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an diesem Gehweg nur Grundstücke mit gerader oder nur mit ungerader Hausnummer an, so richtet sich die Reinigungspflicht nach der Höhe der Hausnummern. Der Reinigungspflichtige mit der niedrigeren Hausnummer ist in der ungeraden Kalenderwoche zur Reinigung verpflichtet, der mit der höheren Hausnummer in der geraden Kalenderwoche (z.B. Hausnummer 1=ungerade Kalenderwoche und Hausnummer 3=gerade Kalenderwoche, Hausnummer 2=ungerade Kalenderwoche und Hausnummer 4=gerade Kalenderwoche). Liegen an selbstständigen Gehwegen nur einseitig Grundstücke an, die durch diesen erschlossen werden können, gilt die Reinigungspflicht entsprechend für den gesamten selbstständigen Gehweg bzw. die Treppe nach Satz 1.

(6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

(7) Die Anlieger an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz oder Unrat jeder Art, wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehrrecht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Bitumen oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrrecht ist einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glassammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen, z.B. Brunnen, Gewässer usw., zugeführt werden. Eine Ablagerung auf der Straße ist ebenfalls unzulässig.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grundstücke, die nicht erschlossen sind, so umfasst die Reinigungspflicht die Straße in ihrer gesamten Breite. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungspflicht in besonderen Fällen

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 8 Freihalten der Vorrichtungen für die Brandbekämpfung und die Entwässerung

Vorrichtungen auf dem Straßengrundstück, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage 1 dieser Satzung (die Bestandteil dieser Satzung ist) aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Jena.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen die

in der Reinigungsklasse 1 aufgenommen sind, werden einmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 2 aufgenommen sind, werden zweimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 3 aufgenommen sind, werden dreimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 5 aufgenommen sind, werden fünfmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 6 aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 7 aufgenommen sind, werden siebenmal wöchentlich gereinigt.

(5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

(6) In den Reinigungsklassen 5 bis 7 erfolgt auch die Reinigung des Gehweges gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d sowie der Winterdienst gemäß der §§ 10 und 11 dieser Satzung. Außerdem wird 2-mal jährlich die Intensivreinigung besonders empfindlicher Flächen mit hellem Belag vorgenommen.

§ 10 Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen

mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigten Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Eine Ablagerung auf den Straßenentwässerungsanlagen ist nicht gestattet.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Allerdings muss an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich getrennt ist, der Betreiber der Buslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Räum- und Streupflicht befreit.

(8) Winterdienstpflichten nach §§ 10 und 11 entfallen für die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke für die in der Anlage 2 aufgeführten Treppen.

(9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind nach Beendigung des Schneefalls, jedoch jeweils spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Schneefalls, durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig abzustumpfen, dass die bestehenden Gefahren durch Eis- und Schneeglätte beseitigt werden. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 analog Anwendung.

(2) Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen auf einer Breite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

H 4

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise auf schriftlichen formlosen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 8 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 11 Abs. 6 die Straße beschädigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 218), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2016 (Amtsblatt Nr. 51/16 vom 22. Dezember 2016, S. 390) außer Kraft.

Jena, den 26.11.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage 1 - Straßenverzeichnis
Anlage 2 - Verzeichnis Treppenanlagen

Anlage 1 - Straßenverzeichnis

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
1	Adolf-Reichwein-Straße	X						
2	Ahornstraße	X						
3	Alexander-Puschkin-Platz	X						außer Stichstraße Haus Nr. 5
4	Alfred-Diener-Straße	X						
5	Altenburger Straße		X					
6	Alte Dorfstraße		X					von Schlegelstraße bis Am Goethepark, außer Stichstraße HNr. 8 - 12
7	Alte Hauptstraße	X						westlich der B 88
8	Alte Straße	X						
9	Am alten Gaswerk		X					
10	Am Anger			X				außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 24 u. 13 - 15
11	Am Borngarten	X						
12	Am Dachsbau	X						
13	Am Dorfplatz	X						
14	Am Egelsee	X						
15	Am Eisenbahndamm			X				
16	Am Erbkönig	X						bis Am Jenzig
17	Am Flutgraben	X						
18	Am Friedensberg	X						von Schweizerhöhenweg bis Friedrich- Schelling-Straße
19	Am Goethepark	X						außer vor HNr. 19 - 27 und 34 und 36
20	Am Gön nabach	X						
21	Am Heiligenberg		X					von Rautal bis Jägerbergstraße
22	Am Heinrichsberg				X			
23	Am Herrenberge	X						von Mühlenstraße bis einschließlich HNr. 11
24	Am Jenzig	X						von Kunitzer Straße bis HNr. 19 außer HNr. 10 - 20, 25, 29 b und 29 c
25	Am Kochersgraben	X						
26	Am Krautgarten	X						
27	Am Leutrabach	X						
28	Ammerbacher Straße	X						von Winzerlaer Straße bis Waldstraße außer HNr. 124 a - 130
29	Ammerbacher Straße		X					von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße
30	Amsterdamer Straße	X						
31	Am Naßtal	X						

H 4

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
32	Am Nordfriedhof	X						von Hufelandweg bis Parkplatz
33	Am Planetarium			X				von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße
34	Am Planetarium	X						von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße
35	Am Pulverturm				X			
36	Am Rähmen	X						
37	Am Stadion	X						
38	Am Steiger		X					von Wagnergasse bis Schillbachstraße
39	Am Steinbach		X					von Naumburger Straße bis Wiesenstraße
40	Am Steinborn		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Im Ritzetal
41	Am Steinborn	X						von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
42	Am Volksbad				X			einschließlich Parallelweg zwischen Knebelstraße und Grietgasse
43	An der alten Post				X			
44	An der Brauerei	X						
45	An der Eule	X						von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
46	An der Lehmgrube	X						
47	An der Marktmühle						X	
48	An der Trebe	X						von Am Steinborn bis Wogauer Straße
49	Anna-Siemsen-Straße	X						außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und 62 – 68
50	August-Bebel-Straße		X					außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
51	Bachstraße						X	
52	Bauersfeldstraße	X						
53	Beethovenstraße	X						
54	Berthold-Delbrück-Straße		X					von Im Ritzetal bis einschl. Buswendeschleife
55	Berthold-Delbrück-Straße	X						von Buswendeschleife bis Eugen-Diederichs-Straße
56	Berthold-Koch-Platz		X					
57	Bertolt-Brecht-Straße	X						außer Stichstraßen Hnr. 1 - 31
58	Beutnitzer Straße	X						
59	Bibliotheksplatz				X			
60	Bibliotheksweg		X					
61	Binswangerstraße	X						
62	Boegeholdstraße	X						

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
63	Bonhoefferstraße	X						
64	Brändströmstraße	X						außer Stichstraße westlich Karl-Lieb knecht Straße
65	Breite Straße	X						
66	Brückenstraße		X					
67	Brüsseler Straße		X					einschließlich Stichstraße HNr. 18
68	Buchaer Straße	X						außer Querstraßen HNr. von 8 – 8 d bis 10 - 10 c
69	Buchenweg	X						von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
70	Bürgelsche Straße			X				
71	Burgweg		X					bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausbergstraße und Maurerstraße sowie Stichstraße HNr. 4 - 12
72	Camburger Straße			X				
73	Camsdorfer Straße		X					
74	Camsdorfer Ufer		X					außer Stichstraße vor HNr. 1 - 9
75	Carl-Blomeyer-Straße	X						
76	Carl-Orff-Straße		X					
77	Carl-Pulfrich-Straße	X						
78	Carl-Zeiß-Platz			X				außer Stichstraße nordwestlich des Ernst-Abbe-Denkmal
79	Carl-Zeiss-Promenade			X				
80	Carl-Zeiß-Straße			X				
81	Carolinenstrasse	X						
82	Charlottenstraße	X						
83	Clara-Zetkin-Straße	X						von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
84	Clara-Zetkin-Straße	X						von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
85	Closewitzer Straße		X					
86	Closewitzer Weg	X						
87	Curt-Unckel-Straße	X						
88	Dammstraße		X					von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
89	Döbereinerstraße	X						von Magdelstieg bis Lichtenhainer Oberweg
90	Dorfstraße	X						von Bürgelsche Straße bis Am Tanzsaal
91	Dornbluthweg	X						von Philosophenweg bis Johann-Grießbach-Straße
92	Dornburger Straße			X				von Saalbahn hofstraße bis Nollendorfer

H 4

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
								Straße, außer Parallelstraße HNr. 1 – 15
93	Dornburger Straße		X					von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
94	Dorothea-Veit-Straße	X						
95	Drackendorfer Straße		X					außer Parallelstraße vor HNr. 14 – 32
96	Drackendorfer Weg		X					von Martin-Niemöller-Straße bis Paul-Schneider-Straße
97	Dreßlerstraße	X						
98	Drevesstraße	X						
99	Drosselstraße	X						
100	Ebertstraße		X					
101	Eisenberger Straße			X				außer Parallelstraße vor HNr. 17 - 47
102	Emil-Wölk-Straße		X					von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
103	Emil-Wölk-Straße	X						von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter-Straße
104	Emma-Heintz-Straße	X						
105	Engelplatz						X	
106	Erbertstraße		X					
107	Erfurter Straße		X					von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
108	Erfurter Straße			X				von Humboldtstraße bis Ortsausgang
109	Erich-Kuithan-Straße	X						
110	Erich-Weinert-Straße	X						
111	Erlanger Allee			X				
112	Ernst-Abbe-Platz						X	
113	Ernst-Abbe-Straße			X				
114	Ernst-Haeckel-Platz			X				
115	Ernst-Haeckel-Straße			X				
116	Ernst-Schneller-Straße	X						vor HNr. 2 – 6
117	Ernst-Ruska-Ring	X						
118	Ernst-Thälmann-Straße	X						von Susanne-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
119	Ernst-Zielinski-Straße	X						
120	Eugen-Diederichs-Straße		X					
121	Felix-Auerbach-Straße	X						
122	Felsenkellerstraße	X						von Alexander-Puschkin-Platz bis Mälzerstraße
123	Fischergasse			X				außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
124	Forstweg		X					von Ernst-Haeckel-Platz bis Wackenroder Straße
125	Franz-Liszt-Straße	X						
126	Franz-Löwen-Straße	X						
127	Frauengasse	X						
128	Fregestraße	X						
129	Freiherr-vom-Stein-Straße	X						von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
130	Freiligrathstraße	X						
131	Friedenstraße	X						
132	Friedrich-Engels-Straße		X					außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
133	Friedrich-Hund-Straße	X						
134	Friedrich-Körner-Straße	X						
135	Friedrich-Schelling-Straße	X						von Am Friedensberg bis Johann-Friedrich-Straße
136	Friedrich-Wolf-Straße	X						von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
137	Friedrich-Zucker-Straße	X						außer Stichstraße vor Hnr. 1, 2, 2a - d, 3
138	Fritz-Reuter-Straße	X						
139	Fritz-Ritter-Straße		X					von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
140	Fritz-Ritter-Straße	X						von Hnr. 2 bis HNr. 24
141	Fritz-Winkler-Straße	X						außer Stichstraße vor HNr. 2a, 6, 8
142	Fröbelstieg	X						von Lessingstraße bis Helmholtzweg
143	Fuchslöcherstraße		X					
144	Fuchslöcherstraße	X						von Löbichauer Straße bis Am Dachsbau, außer HNr. 41 - 43; 60
145	Fürstengraben				X			einschl. Parallelstraße HNr. 3 – 13, 27, 27a und Parallelweg HNr. 15 - 21
146	Gartenstraße	X						
147	Georg-Büchner-Straße	X						
148	Georg-Weerth-Straße	X						
149	Geraer Straße	X						von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
150	Gerbergasse			X				
151	Geschwister-Scholl-Straße	X						von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
152	Göschwitzer Straße		X					von Keßlerstraße bis Prüssingstraße (südliche Einmündung) außer Stichstraße vor HNr. 22 – 28

H 4

lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
153	Gotthard-Neumann-Straße	X						
154	Greifgasse						X	
155	Grenzstraße		X					
156	Grete-Unrein-Straße	X						
157	Grietgasse				X			
158	Großschwabhäuser Straße	X						außer Stichstraße vor HNr. 7 - 11
159	Gustav-Eichhorn-Straße	X						
160	Gutenbergstraße	X						
161	Hainstraße	X						
162	Hanns-Eisler-Straße	X						
163	Hans-Berger-Straße	X						
164	Hauptstraße	X						von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt außer Stichstraße vor HNr. 10 – 28
165	Haydnstraße	X						
166	Händelweg	X						
167	Heimstättenstraße	X						
168	Heinrich-Heine-Straße	X						
169	Helene-Weigel-Straße	X						
170	Helmboldstraße	X						
171	Helmholtzweg	X						
172	Herderstraße	X						
173	Hermann-Löns-Straße			X				von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße außer westliche und östliche Stichstraße
174	Hermann-Löns-Straße		X					von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße
175	Hermann-Pistor-Straße	X						
176	Hilgenfeldweg	X						außer Stichstraße
177	Hinter der Kirche				X			von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
178	Hinter der Kirche					X		von PP Schloßgass bis Kirchplatz
179	Holzmarkt						X	
180	Holzweg	X						von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
181	Hornstraße	X						
182	Hufelandweg		X					von Dornburger Straße bis Ricarda-Huch-Weg
183	Hufelandweg	X						von Ricarda-Huch-Weg bis Johann-Griesbach-Straße
184	Hugo-Schrade-Straße		X					

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
185	Humboldtstraße			X				
186	Ilmnitzer Dorfstraße	X						
187	Ilmstraße	X						
188	Im Hahngrunde	X						
189	Im Ritzetal		X					von Am Steinborn bis B.-Dehlbrück-Straße
190	Im Semmicht	X						
191	Im Steinfeld	X						
192	Im Unterdorf	X						von Jenaer Straße bis im Wasserlauf
193	Im Wasserlauf	X						
194	In den Halben Äckern	X						
195	In der Doberau	X						von Friedirch-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
196	Inselplatz				X			außer vor HNr. 9 a
197	Isserstedter Straße	X						
198	Jahnstraße	X						
199	Jenaer Straße	X						Ortseingang bis Closewitzer Weg außer Parallelstraße hinter dem Teich
200	Jenaische Straße		X					von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße
201	Jenaische Straße	X						Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
202	Jenaprießnitzer Straße	X						
203	Jenergasse				X			
204	Jenertal	X						
205	Jenzigweg			X				außer Zufahrt Ostbad
206	Johann-Friedrich-Straße		X					von Katharinenstraße bis Kreußlerstraße
207	Johann-Griesbach-Straße	X						
208	Johannes-R.-Becher-Straße	X						
209	Johannisplatz						X	außer Teilabschnitt zwischen Bachstraße HNr. 39 und Johannisplatz 15
210	Johannisplatz				X			Teilabschnitt von HNr. 19 bis Am Heinrichsberg 1
211	Johannisstraße						X	
212	Judith-Auer-Straße	X						
213	Juri-Gagarin-Straße	X						von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
214	Kahlaische Straße			X				außer Stichstraße vor HNr. 36 - 44
215	Karl-Brauckmann-Straße	X						

H 4

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
216	Karl-Günther-Straße	X						
217	Karl-Liebknecht-Straße			X				
218	Karl-Marx-Allee		X					
219	Karl-Rothe-Straße	X						
220	Kastanienstraße	X						
221	Katharinenstraße		X					
222	Käthe-Kollwitz-Straße		X					von Am Planetarium bis Saalbahnstraße
223	Käthe-Kollwitz-Straße			X				von Am Anger bis Saalbahnstraße
224	Kernbergstraße	X						von Friedrich-Engels-Straße bis Lindenhöhe
225	Keßlerstraße		X					von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
226	Kirchplatz						X	
227	Knebelstraße				X			von Paradiesstraße bis Am Volksbad
228	Knebelstraße			X				
229	Kochstraße	X						
230	Kollegiengasse						X	
231	Konrad-Zuse-Straße	X						
232	Kösener Straße	X						außer Stichstraßen
233	Krautgasse				X			
234	Kreußlerstraße		X					
235	Kreuzgasse		X					von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
236	Kritzegraben		X					
237	Kronengasse				X			
238	Kronfeldstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
239	Kunitzer Straße		X					von Schlippenstraße bis Tümpplingstraße, außer HNr. 13, 15
240	Laasaner Straße	X						von Lange Straße bis Unter dem Heuhm
241	Landfeste			X				
242	Landgrafenstieg	X						von Philosophenweg bis Helmholtzweg
243	Lange Straße	X						
244	Leipziger Straße	X						von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
245	Leipziger Straße		X					von Scharnhorststraße bis einschließlich Verbindungsstraße zur Camburger Straße
246	Leipziger Straße	X						von Verbindungsstraße zur Camburger

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
								Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
247	Leo-Sachse-Straße	X						
248	Lessingstraße	X						von Am Steiger bis Fröbelstieg
249	Leutragraben					X		
250	Lichtenhainer Oberweg	X						von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
251	Lichtenhainer Straße		X					von Moritz-von Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
252	Lindenhöhe	X						von Kernbergstraße bis Jenertal
253	Lindenstraße	X						von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
254	Liselotte-Herrmann-Straße	X						
255	Löbdergraben				X			von Lutherplatz bis Fischergasse
256	Löbdergraben						X	von Fischergasse bis Holzmarkt
257	Löbderstraße						X	
258	Lobedaer Straße			X				
259	Löbichauer Straße		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
260	Löbichauer Straße	X						Abschnitt zwischen Fuchslöcherstraße
261	Löbstedter Straße		X					
262	Loderstraße	X						
263	Lommerweg	X						von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
264	Loquitzweg	X						
265	Lucas-Cranach-Allee	X						
266	Ludwig-Weimar-Gasse						X	
267	Lutherplatz				X			außer Zufahrt HNr. 2
268	Lutherstraße		X					
269	Lützener Straße	X						
270	Lützerodaer Straße	X						von Hauptstraße bis OA Rtg. Lützroda
271	Lützerodaer Weg	X						
272	Magdelstieg			X				von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade
273	Magdelstieg		X					von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
274	Magnus-Poser-Straße	X						
275	Marie-Juchacz-Straße	X						
276	Markt						X	
277	Marktgäßchen						X	

H 4

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
278	Marktstraße		X					
279	Martin-Niemöller-Straße		X					von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
280	Martin-Niemöller-Straße	X						von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
281	Mathilde-Vaerting-Straße				X			
282	Matthias-Domaschk-Straße		X					
283	Max-Gräfe-Gasse	X						
284	Max-Grossmann-Straße	X						
285	Max-Steenbeck-Straße	X						
286	Melanchthonstraße	X						von Talstraße bis Lutherstraße
287	Merseburger Straße	X						von Lützener Straße bis Kösemer Straße
288	Michael-Häußler-Weg	X						von Naumburger Straße bis HNr. 14a
289	Mittelstraße	X						
290	Moritz-von-Rohr-Straße		X					
291	Mühlenstraße		X					
292	Mühlstatt	X						
293	Münchenrodaer Straße	X						Ortsdurchfahrt Münchenroda einschließlich Buswendestelle
294	Munketal	X						von Schützenhofstraße bis Rheinlandstraße
295	Musäusring	X						
296	Naumburger Straße			X				von Camburger Straße bis OD-Grenze Richtung Porstendorf außer vor HNr. 92 und 94a
297	Naumburger Straße		X					von Dornburger Straße bis Camburger Straße
298	Netzstraße	X						
299	Neugasse		X					
300	Nietzschestraße		X					bis einschließlich Kreisverkehr
301	Nollendorfer Straße	X						
302	Nonnenplan						X	
303	Novalisstraße	X						
304	Oberlauengasse						X	einschließlich Im Sack
305	Okenstraße	X						von Magdelstieg bis Fritz-Reuter-Straße
306	Okenstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
307	Orlaweg	X						
308	Ortsdurchfahrt Closewitz	X						von Lützeroda bis Jägerberg

lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
309	Ortsdurchfahrt Closewitz	X						von Ortsmitte bis Rautal
310	Ortsdurchfahrt Leutra	X						bis einschließlich Buswendestelle
311	Ortsdurchfahrt Vierzehnheiligen	X						L 2301 und K 8
312	Oskar-Zachau-Straße	X						von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
313	Oßmaritzer Straße		X					von Rudolstädter Straße bis J.-R.- Becher-Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19
314	Otto-Devrient-Straße	X						von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
315	Otto-Eppenstein-Straße	X						bis Am Zementwerk
316	Otto-Schott-Straße		X					außer Zufahrt Otto-Schott-Straße 1b
317	Otto-Wagner-Straße	X						
318	Ottogerd-Mühlmann-Straße	X						
319	Paradiesstraße				X			
320	Paul-Schneider-Straße		X					außer Stichstraße HNr. 2, 4, 6
321	Pestalozzistraße	X						
322	Pfälzer Straße	X						außer Stichstraßen vor HNr. 13 -17 und 21, 25, 27
323	Philosophenweg		X					
324	Platanenstraße	X						
325	Propstei				X			
326	Prüssingstraße		X					
327	Prüssingstraße	X						Zufahrt zum Bahnhof HNr. 1 - 17
328	Quergasse				X			
329	Rathausgasse						X	
330	Rathenaustraße		X					von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße außer Stichstraße zur Westbahnhofstraße
331	Rautal		X					von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße nördl. des Steinbachs
332	Rheinlandstraße	X						
333	Ricarda-Huch-Weg	X						von Dornbluthweg bis Hufelandweg außer HNr. 19, 21
334	Richard-Sorge-Straße		X					von Erlanger Allee bis Rudolf- Breitscheid-Straße
335	Richard-Sorge-Straße	X						von Rudolf-Breitscheid-Straße einschließlich Parkplatz
336	Richard-Zimmermann- Straße	X						

H 4

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
337	Rodaweg	X						
338	Rosenstraße	X						
339	Rudolf-Breitscheid-Straße	X						von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49
340	Rudolf-Breitscheid-Straße		X					von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
341	Rudolstädter Straße			X				außer Parallelstraßen zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
342	Ruthaer Straße	X						von Amsterdamer Straße bis Bahnunterführung
343	Saalbahnhofstraße			X				von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
344	Saalbahnhofstraße	X						von Käthe-Kollwitz-Straße bis HNr. 24
345	Saalstraße						X	
346	Saalweg	X						von Jenaische Straße bis Alte Straße
347	Salvador-Allende-Platz	X						
348	Sanddornstraße	X						
349	Sankt-Jakob-Straße		X					
350	Scharnhorststraße		X					
351	Scheidlerstraße	X						von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
352	Schenkstraße	X						
353	Schillerstraße					X		
354	Schlachthofstraße		X					
355	Schlegelstraße	X						außer Stichstraße HNr. 3 und 5
356	Schlippenstraße		X					Kunitzer Straßer bis Charlottenstraße
357	Schloßgasse				X			
358	Schomerusstraße	X						
359	Schreckenbachweg	X						
360	Schrödingerstraße	X						von HNr. 46 bis Hermann-Pistor-Straße
361	Schrödingerstraße		X					außer Parallelstraßen von HNr. 39 - 59, HNr. 88 – 96
362	Schroeterstraße		X					von Forstweg bis Strigelstraße
363	Schulstraße	X						von Schenkstraße bis Geschwister-Scholl-Straße
364	Schulweg	X						
365	Schützenhofstraße		X					
366	Schwarzaweg	X						
367	Schweizerhöhenweg	X						von Katharinenstraße bis Am Friedensberg
368	Seidelstraße	X						außer vor HNr. 1 und 1a

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
369	Sellierstraße	X						
370	Semmelweisstraße	X						
371	Sickingenstraße	X						
372	Sophienstraße	X						von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße, außer Stichstraße HNr. 46, 48
373	Spitzbergstraße	X						von Martin-Niemöller-Straße bis Olga-Benario-Weg
374	Spitzweidenweg	X						von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
375	Spitzweidenweg		X					von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
376	Stadthof		X					
377	Stadtrodaer Straße			X				von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
378	Stauffenbergstraße		X					außer Stichstraße vor HNr. 2 – 8
379	Stauffenbergstraße	X						HNr. 2 - 8
380	Steingraben	X						von Karl-Liebknecht-Straße bis Drosselstraße
381	Steinweg				X			
382	Stockholmer Straße	X						
383	Stoysstraße	X						von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
384	Straße des 17. Juni			X				
385	Strigelstraße		X					
386	Susanne-Bohl-Straße		X					von Jenaische Straße bis Stadthof
387	Talstraße	X						
388	Tatzendpromenade		X					von Magdelstieg bis Forstweg
389	Tatzendpromenade			X				von Magdelstieg bis Lichtenhainer Straße
390	Tautenburger Straße	X						von Tümpplingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
391	Teichgraben						X	
392	Teutonengasse				X			
393	Theo-Neubauer-Straße	X						
394	Theobald-Renner-Straße	X						außer Stichstraße HNr. 1-15
395	Thomas-Mann-Straße	X						
396	Tieckstraße	X						
397	Tümpplingstraße		X					von Kunitzer Straße bis Dammstraße
398	Tümpplingstraße	X						von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer

H 4

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
399	Unstrutweg	X						
400	Unter dem Heuhm	X						von Laasaner Straße bis Am Wiesenbach
401	Unter der Kirche			X				
402	Unter der Lobdeburg	X						
403	Unterlauengasse						X	
404	Unterm Markt						X	
405	Unterm Sande	X						bis Ortsausgang Maua
406	Viktor-Goerttler-Straße	X						
407	Von-Hase-Weg	X						
408	Vor dem Neutor			X				
409	Vor der Gembdenmühle		X					
410	Wacholderweg	X						
411	Wagnergasse						X	
412	Wanderslebstraße	X						
413	Weigelstraße						X	
414	Weimarische Straße	X						von B 7 bis L1O60
415	Wenigenjenaer Platz	X						
416	Wenigenjenaer Ufer		X					von Karl-Liebnecht-Straße bis Magnus-Poser-Straße
417	Wenigenjenaer Ufer	X						von Tümplingstraße bis Dammstraße
418	Werner-Seelenbinder-Straße	X						
419	Westbahnhofstraße			X				außer Parallelstraße HNr. 17 und 18
420	Wiesenstraße		X					von Wiesenbrücke bis Brückenstraße
421	Wiesenstraße	X						von Brückenstraße bis Am Flutgraben
422	Wiesenstraße			X				von Am Anger bis Wiesenbrücke außer Stichstraße
423	Wildstraße	X						von Gutenbergbergstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. bis Beethovenstraße
424	Wilhelm-Hauff-Weg	X						
425	Wilhelm-Stade-Straße	X						
426	Wilhelm-Raabe-Weg	X						
427	Winzerlaer Straße			X				
428	Wöllnitzer Straße		X					von Friedrich-Engels Straße bis Am Stadion
429	Zeitzer Straße	X						von Lützener Straße bis Kösemer Straße
430	Ziegmühlenweg	X						

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungs-klasse						Bermerkungen
		1	2	3	5	6	7	
431	Ziegenhainer Straße		X					von Burgweg bis Buswendeschleife
432	Ziegesarstraße	X						
433	Zitzmannstraße	X						
434	Zum Ziskauer Tal	X						
435	Zwätzengasse				X			

Anlage 2 - Verzeichnis Treppenanlagen

Treppenanlagen, die nicht unter die Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger gem. §§ 10, 11 der Straßenreinigungssatzung fallen

Ifd. Nr.	Treppenanlage/Bereich/Ort
1	Carl-Rothe-Straße/Berthold-Dehlbrück-Straße
2	Carl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße
3	Netzstraße/Carl-Blomeyer-Straße
4	Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal
5	Hügelstraße/Dietrichweg
6	Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße
7	Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße
8	Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße
9	Landgrafentieg
10	Hufelandweg/Dornburger Straße
11	Dornburger Straße/Pfälzer Straße
12	Zitzmannstraße/Naumburger Straße
13	Am Goldberg
14	Otto-Wagner-Straße 21/Karl-Brauckmann-Straße 28
15	Otto-Wagner-Straße/Fuchsturmweg